

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Beschluss-Nr.: -

Geschäft-Nr.:

Teilrevision Gebührenverordnung

1. Ausgangslage

1.1. Allgemeines zur Gebührenordnung und -verordnung

Mit Beschluss vom 26. September 2024 hat das Gemeindeparlament der Totalrevision der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (SRO 711) zugestimmt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. In der Folge hat der Stadtrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2024 die Totalrevision der Gebührenverordnung (SRO 711.2) verabschiedet und ebenfalls per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Ausgeschlossen von dieser Inkraftsetzung war der Tarifzonenplan, welcher als Anhang zur Gebührenverordnung erstellt wurde und die Einzelheiten der Parkgebühren regelt (Art. 25 Abs. 1 Gebührenverordnung). Dieser sollte dahingehend angepasst werden, dass er den Umschlag fördert und Dauerparkierer verhindert, die Anzahl verschiedener Zonen reduziert und ausserhalb des Zentrums einen progressiven Tarif vorsieht. Jedoch sollte verhindert werden, dass die Gebührenverordnung nicht wie geplant zusammen mit der Gebührenordnung in Kraft treten kann, weshalb die Gebührenverordnung ohne den Tarifzonenplan in Kraft gesetzt wurde.

An seiner Sitzung vom 13. Januar 2025 hat der Stadtrat schliesslich den Tarifzonenplan behandelt und beschlossen. Der Beschluss beinhaltet jedoch zweierlei Vorbehalte. Zum einen wurde festgestellt, dass mit der generellen zeitlichen Vorgabe für die Gebührenerhebung im Zuge der Totalrevision der Gebührenordnung die frühere Gebührenerhebung von Montag bis Sonntag 07.00 bis 21.00 Uhr bei der Post und beim Bahnhof nicht mehr möglich ist. Dies soll mittels Ergänzung der Gebührenordnung ermöglicht werden. Zum anderen wurden auch die Parkplätze beim Eisstadion in den Tarifzonenplan aufgenommen, für welche noch eine gesonderte Behandlung geprüft werden muss, damit neu Industriekarten eingeführt werden können.

Im Rahmen der Umsetzung dieses Beschlusses zur Gebührenverordnung sowie in der konkreten Anwendung der totalrevidierten Gebührenordnung hat sich in einzelnen Teilbereichen weiterer Präzisierungs- und Justierungsbedarf in der Gebührenordnung und -verordnung ergeben. Um ein kohärentes Ganzes zu schaffen, sollen die notwendigen Anpassungen in der Gebührenordnung und -verordnung gemeinsam vorgenommen werden. Der Stadtrat nimmt vorab Kenntnis zum Entwurf der in seiner Kompetenz liegenden Gebührenverordnung und behandelt gleichzeitig den Bericht und Antrag zur übergeordneten Gebührenordnung, deren Revision er dem Parlament unterbreitet. Die Rechtskraft der Teilrevision Gebührenordnung ist Voraussetzung, damit die Teilrevision Gebührenverordnung beschlossen werden kann.

1.2. Ersatz Gebührenaufschlag bei der Nutzung von Parkfeldern

Im Rahmen von Anlassbewilligungen respektive dem Erlass von Gebühren für die Nutzung von Parkfeldern gemäss Art. 8 Gebührenordnung zeichnete sich ein Anpassungsbedarf ab. Aufgrund der von Gesuchstellern vorgebrachte Einwand, die Gebühren in Olten für den Einnahmeausfall infolge Nutzung von Parkfeldern seien vergleichsweise überhöht, machte der

Stadtrat regelmässig von der Möglichkeit des Erlasses Gebrauch. Dieser soll jedoch insbesondere zur Anwendung kommen, wenn grosse Härte im Spiel ist oder die Erhebung der Gebühr aus anderen Gründen unangemessen erscheint. Es erscheint daher angemessener, die Gebühr anzupassen.

1.3. Gesteigerter Gemeingebrauch: Strassenmusik

Mit der Revision der Gebührenordnung wurde der vormalige Titel zu Konzerten und Schaustellungen in den gesteigerten Gemeindegebrauch integriert. Die Bewilligung für Strassenmusik (Art. 34 Abs. 2 lit. h) wurde neu gebührenfrei (bisher CHF 50 pro Tag für die ersten zwei Tage; danach CHF 25 pro Tag). In der damaligen Vernehmlassung (14. Mai bis 16. Juni 2024) wurde unter anderem zurückgemeldet, dass es sich bei den Strassenmusikerinnen und -musikern um Privatpersonen handelt, welche den Passantinnen und Passanten eine Freude bereiten wollen und das Stadtbild insgesamt bereichern. Die bisherige Erfahrung mit den gebührenfreien Bewilligungen zeigt eine starke Zunahme von mutmasslich organisierten Musikanten aus dem Ausland. Auch musste in der Vergangenheit vermehrt die Polizei aufgeboten werden und es kam zu Reklamationen aus der Bevölkerung. Als Reaktion auf diese Entwicklung soll wieder eine moderate Gebühr eingeführt werden.

1.4. Kühlraum Krematorium

Die Totalrevidierte Gebührenordnung legt in Art. 41 Abs. 2 fest, dass pro Tag Kühlraumnutzung ein Betrag von 50 – 100.00 Franken verrechnet werden muss. Zuvor wurde keine Gebühr erhoben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es unter anderem aufgrund von Feier- und Wochenendtagen sowie reduzierter Öffnungszeiten teilweise zu langen Wartezeiten für die Kremation kommen kann. Dadurch muss der Kühlraum übermässig lange und ohne Verschulden der Angehörigen verrechnet werden. Dies hat dazu geführt, dass Bestattungsunternehmen in umliegende Krematorien ausgewichen sind. Aufgrund dieser Ausweichreaktion ist das Krematorium trotz einer reduzierten Öffnungszeit nicht mehr ausgelastet.

1.5. Parkplatzbewirtschaftung

Um wie bis anhin die Parkplätze am Post- und Bahnhofvorplatz von Montag bis Sonntag 07.00 bis 21.00 Uhr bewirtschaften zu können, bedarf es einer Anpassung der Gebührenordnung. Die per 1. Januar 2025 in Kraft getretene Gebührenordnung sieht lediglich Bewirtschaftungszeiten von Montag bis Freitag von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie am Samstag von 08.00 bis 17.00 Uhr vor (Art. 49). Die konkrete Bewirtschaftung soll in der Gebührenverordnung respektive dem Tarifzonenplan, als deren Anhang spezifiziert werden.

Im Weiteren zeichnet sich insbesondere im Gebiet Kleinholz/Bornfeld durch die sich anbahnende Bewirtschaftung der Parkplätze ein Engpass für das ansässige Gewerbe ab. In der Folge gelangte dieses an den Stadtrat mit der Bitte zur Prüfung einer Industrieparkkarte. Diese ist in der Gebührenordnung nicht vorgesehen. An der Sitzung vom 10. Februar 2025 hat der Stadtrat die Konkretisierung sowie weitere Optionen diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dem Parlament eine Anpassung der Gebührenordnung zu beantragen, um die Industrieparkkarte einzuführen. Auch diese soll in der Gebührenverordnung konkretisiert werden.

2. Materielle Anpassungen Gebührenverordnung

2.1. Ersatz Gebührenausschluss bei der Nutzung von Parkfeldern

Der Gebührenausschluss von anders genutzten Parkfeldern lässt sich abschätzen. Eine Bewirtschaftung an Wochentagen ist von 8.00 bis 19.00 Uhr vorgesehen, was 11 Stunden entspricht. Die Gebühr beträgt maximal CHF 2 pro Stunde. Bei vollständiger Auslastung könnten damit CHF 22 pro Tag eingenommen werden. Eine derart hohe Auslastung ist jedoch nicht realistisch, zumal die Gebühr beispielsweise in der Schützenmatte zu Beginn der Parkzeit tiefer liegt. Bei einer durchschnittlichen mutmasslichen Belegung von 60% und unter

Berücksichtigung der teilweise tieferen Startgebühren, erscheint eine Gebühr von CHF 10 pro Tag respektive CHF 100 pro Monat angemessen.

Damit keine permanente Miete des Parkfelds für CHF 100 pro Monat für das Abstellen eines Fahrzeugs möglich ist, wird spezifiziert, dass die Gebühr nur bei zweckfremder Nutzung der Parkfelder (bspw. für Veranstaltungen, Umzüge etc.) zur Anwendung kommt. Bei der ordentlichen Nutzung gelten die Gebühren gemäss Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen respektive gemäss Tarifzonenplan (Anhand der Gebührenverordnung).

Gebührenverordnung

Bisher	Neu
Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch	Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch
¹ Nutzung von Plätzen, Strassen und der Holzbrücke, Bewilligungsgebühr 50.00	¹ Nutzung von Plätzen, Strassen und der Holzbrücke, Bewilligungsgebühr 50.00
[...]	[...]
	³ Zweckfremde Nutzung von Parkfeldern
	^{a)} Je Parkfeld und Tag 10.00
	^{b)} Je Parkfeld und Monat 100.00
	[...]

2.2. Gesteigerter Gemeingebrauch: Strassenmusik

Um der aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Strassenmusikerinnen und Strassenmusikern Rechnung zu tragen, soll eine moderate Gebühr wiedereingeführt werden. Mit der Wiedereinführung einer Gebühr, besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Bewilligung in begründeten Einzelfällen zu verweigern. In der Vergangenheit haben Personen, welche die Auflagen missachteten oder es zu polizeilichen Massnahmen geführt hat, keine neue Bewilligung erhalten. Vor der Revision der Gebührenordnung betrug die Gebühr für Kleinkonzerte für die ersten beiden Tage CHF 50 pro Tag. Jeder weitere Tag kostete CHF 25. Um die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zur Revision der Gebührenordnung zu würdigen, soll die Gebühr neu CHF 15 für Einzelpersonen und CHF 30 für zwei und mehr Personen ab dem ersten Tag betragen. Je nach Entwicklung der Situation, kann die Gebühr künftig einen tieferen Preis vorsehen.

Gebührenverordnung

Bisher	Neu
Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch	Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch
¹ Nutzung von Plätzen, Strassen und der Holzbrücke, Bewilligungsgebühr 50.00	¹ Nutzung von Plätzen, Strassen und der Holzbrücke, Bewilligungsgebühr 50.00
[...]	[...]
³ Verteilen von Drucksachen geschäftlicher Art, je Tag 50.00	⁴ Verteilen von Drucksachen geschäftlicher Art, je Tag 50.00
	⁵ Bewilligung Strassenmusik,
	^{a)} Einzelperson je Tag 15.00
	^{a)} Paare oder Gruppen je Tag 30.00
⁴ Von einer Gebühr befreit sind nichtkommerzielle Strassenfeste sowie Standaktionen von politischen Parteien und Schulen aus Olten.	⁶ Von einer Gebühr befreit sind nichtkommerzielle Strassenfeste sowie Standaktionen von politischen Parteien und Schulen aus Olten.

2.3. Kühlraum Krematorium

Um dem Ausweichverhalten der Bestattungsunternehmen Rechnung zu tragen, sollen die Gebühren an die Tarifstruktur der umliegenden Kühlräume angepasst werden. Ein Vergleich zeigt, dass in Langenthal, Solothurn und Basel keine Gebühren für die Kühlraumnutzung erhoben werden. Aarau verrechnet pro Tag CHF 35.

Um die Aufwände für die Benützung des Kühlraums zumindest teilweise gegenfinanzieren zu können, soll die Leistung nicht kostenlos erbracht werden. Um gleichzeitig keine Ausweichwirkung zu erzeugen, sollen die Gebühren auf CHF 35 pro Tag angesetzt werden.

Bisher		Neu
Art. 18 Friedhofs- und Bestattungsgebühren		Art. 18 Friedhofs- und Bestattungsgebühren
[...]		[...]
² Kühlraum, je Tag	50.00	² Kühlraum, je Tag 35.00
[...]		[...]

2.4. Tarifzonenplan

Den Tarifzonenplan hat der Stadtrat mit Beschluss vom 13. Januar von acht auf drei Tarifzonen reduziert. Mit dem nun beantragten Beschluss sind folgende Änderungen vorgesehen (neu, alt):

- Montag bis Freitag, Max. 10 Std. (bisher 8 Std.), CHF 1.00/Std., nach 4 Std. CHF 2.00/Std. auf der Schützenmatt, Rötzmatt sowie Chliholz;
- Montag bis Freitag, Max. 2 Std., CHF 2.00/Std. in den übrigen weissen Zonen, mit Ausnahme von:
- Montag bis Sonntag, Max. 30 Minuten, CHF 1.00/30 Min. (Post, Bahnhof, Mühlegasse, Baslerstrasse)

Um sehr spezifische und kleine Tarifzonen zu vermeiden, sollen die Mühlegasse und Baslerstrasse neu unter Tarifzone a) geführt werden. Zudem sollen der Post- und Bahnhofplatz auch am Sonntag bewirtschaftet werden.

Gebührenverordnung

Bisher	Neu
Art. 25 Parkplatzbewirtschaftung	Art. 25 Parkplatzbewirtschaftung
¹ Parkgebühren gemäss Tarifzonenplan vom 1. Januar 2025.	¹ Parkgebühren gemäss Tarifzonenplan vom 1. Juni 2025.

2.5. Industrieparkkarte

Die Industrieparkkarte soll Mitarbeitenden von Unternehmen erlauben, werktags und samstags von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf gebührenpflichtigen Parkfeldern in Olten peripheren Lagen zu parkieren. Die Parkfelder sollen nicht fix zugewiesen sein. Die Anzahl zu vergebender Parkkarten soll unbeschränkt sein. Die Karte soll zu einem Preis von CHF 240 pro Jahr abgegeben werden.

Ziel der Massnahme ist es, Mitarbeitenden von im peripheren Olten ansässigen Unternehmen die Möglichkeit bieten können, mit dem Auto zur Arbeit zu fahren und dieses in Arbeitgebernähe abstellen zu können. Auch wenn die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im Vordergrund steht, ist dies nicht in jedem Fall möglich. Die Industrieparkkarte ist damit als Standortpflegemassnahme für ansässige Unternehmen zu betrachten. Gleichzeitig werden damit Parkplätze ausserhalb von Zentrumsanlagen stärker ausgelastet.

Die Definition der peripheren Lage stützt sich auf die Gebietstypen gemäss Parkraumkonzept, zu dem zwischen dem 7. März und 7. April 2025 eine öffentliche Mitwirkung stattgefunden hat (vgl. Beilage 1). Als peripher wird die weisse Zone «übrige» definiert. In dieser Zone sind zum aktuellen Zeitpunkt ausschliesslich folgende Parkfelder weiss eingezeichnet und können entsprechend mit der Industrieparkkarte genutzt werden (siehe hierzu Rot umrahmte Gebiete im Tarifzonenplan, Anhang 2):

- Sportstrasse/Gheid
- Eisstadion, Sportstrasse/Bornfeldstrasse
- Stadthalle, Sportstrasse/Erlimattweg

Die Tarifierung der Industrieparkkarte stützt sich auf bestehende vergleichbare Parkkarten. Das Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen (SRO 215) ermöglicht die Herausgabe von Parkkarten für zeitlich unbefristetes Parkieren in der blauen Zone für maximum drei Privatfahrzeuge von Angestellten, welche diese zu dienstlichen Zwecken benutzen müssen und deren Geschäft sich innerhalb des entsprechenden Sektors befindet (Art. 2 Abs. 2). Die Kosten betragen CHF 240 pro Jahr. Aktuell sind 98 solcher Firmenkarten im Umlauf. Separat geregelt ist die Anwohnerbevorzugung in der Innenstadt, wo es keine blauen Parkfelder gibt. Dort kostet dieselbe Parkbewilligung in der gebührenpflichtigen Zone auf der Schützenmatt, CHF 360 pro Jahr (Art. 10 Abs 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Reglement über das Verkehrs- und Parkierungsregime Altstadt/Innenstadt, SRO 215.1). Aufgrund der peripheren Lage der von der Industrieparkkarte betroffenen Zone, orientiert sich die Gebühr an der Parkkarte für die blaue Zone.

Eine anteilmässige Rückerstattung erfolgt nach geltendem Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen nicht. Sie wird jedoch dem Parlament im Rahmen der Revision der Gebührenordnung beantragt.

Gebührenverordnung

Bisher	Neu
Art. 25 Parkplatzbewirtschaftung	Art. 25 Parkplatzbewirtschaftung
¹ Parkgebühren gemäss Tarifzonenplan vom 1. Januar 2025.	¹ Parkgebühren gemäss Tarifzonenplan vom 1. Juni 2025 . ² Die Gebühr für eine Industrieparkkarte beträgt CHF 240.00 pro Jahr. ³ Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Wird die Parkierungsbewilligung innerhalb des Kalenderjahres ausgestellt, so reduziert sich die Gebühr anteilmässig. Eine Rückerstattung erfolgt anteilmässig. ⁴ Die Industrieparkkarte gilt für die im Tarifzonenplan festgelegten Gebieten.

2.6. Parkplatzbewirtschaftung am Bahnhof-/Postplatz

Um wie bis anhin die Parkplätze am Post- und Bahnhofvorplatz von Montag bis Sonntag 07.00 bis 21.00 Uhr bewirtschaften zu können, bedarf es einer Anpassung der Gebührenordnung. Die per 1. Januar 2025 in Kraft getretene Gebührenordnung sieht lediglich Bewirtschaftungszeiten von Montag bis Freitag von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie am Samstag von 08.00 bis 17.00 Uhr vor (Art. 49). Die Anpassungen fliessen in den Tarifzonenplan ein.

Gebührenverordnung

Bisher	Neu
Art. 25 Parkplatzbewirtschaftung	Art. 25 Parkplatzbewirtschaftung
¹ Parkgebühren gemäss Tarifzonenplan vom 1. Januar 2025.	¹ Parkgebühren gemäss Tarifzonenplan vom 1. Juni 2025.

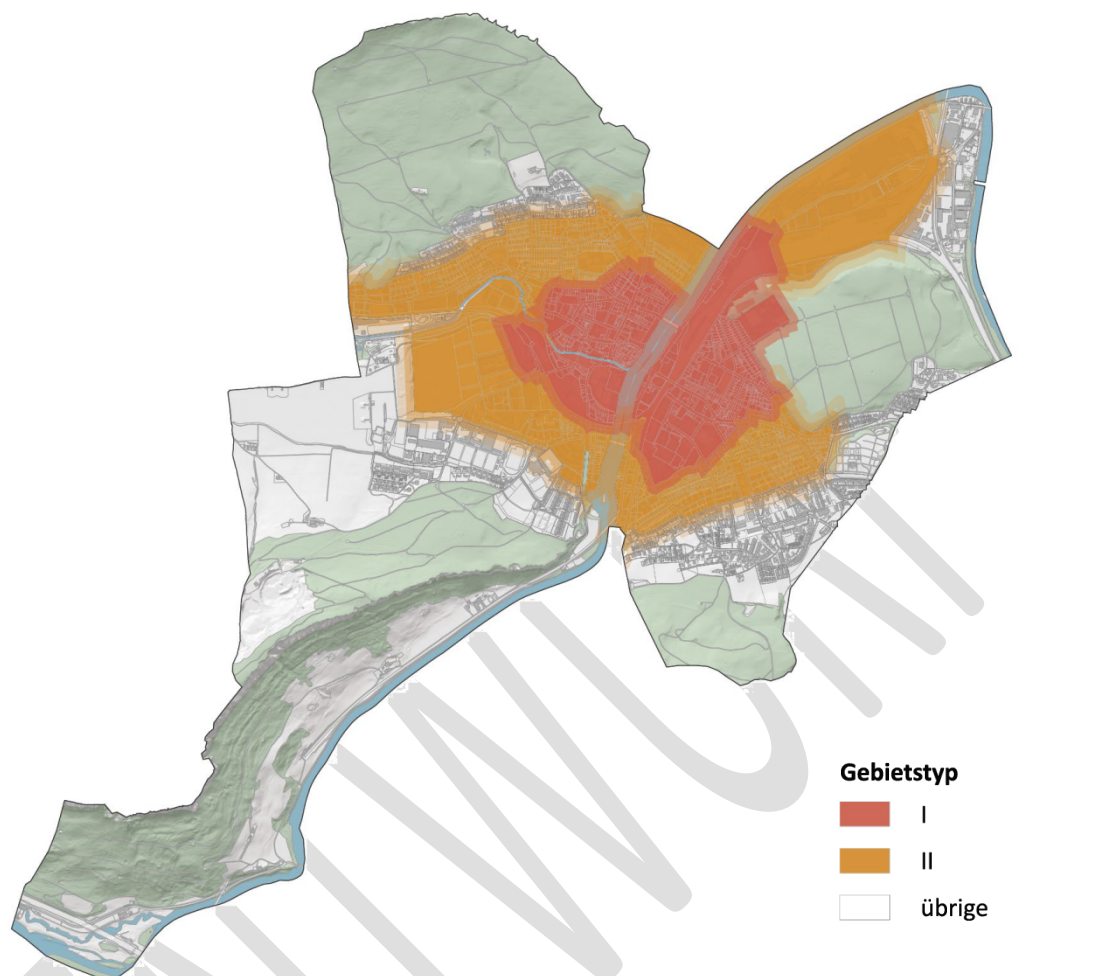
Beschlussesantrag

Folgt nach Beschluss des Gemeindeparlaments zur teilrevidierten Gebührenordnung.

Beilagen:

- Anhang 1: Gebietstypen gemäss Parkraumkonzept
- Anhang 2: Tarifzonenplan

Anhang 1: Gebietstypen gemäss Parkraumkonzept
(vgl. Parkraumkonzept Olten, öffentliche Mitwirkung, Stand 25. Februar 2025)



Anhang 2: Tarifzonenplan

